

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt der Markt Obernbreit folgende

S a t z u n g

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen im Gebiet des Marktes Obernbreit ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 09.07.1984
MARKT OBERNBREIT
Heidecker, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 09.07.1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.1984 angeheftet und am 25.07.1984 wieder abgenommen.

Marktbreit, 31.07.1984
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle